

**Konzept zur Verbesserung der
Parkmöglichkeiten für
schwerbehinderte Menschen in
Kressbronn a. B.**



Herausgeber:

Gemeinde Kressbronn a. B.
Hauptstraße 19
88079 Kressbronn a. B.

Stand: März 2023

Az.: 658.4

© Gemeinde Kressbronn a. B.

Das vorliegende Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen sind nur nach Rücksprache mit dem Herausgeber gestattet. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben und Hinweise im Dokument.

Inhalt

A. Einführung.....	4
I. Bekenntnis der Gemeinde zur Integration von Menschen mit Beeinträchtigungen.....	4
II. Parkplätze für Menschen mit Schwerbehinderung	4
III. Parkausweis und unbefugte Nutzung	4
IV. Beschilderung.....	5
V. Umfang.....	5
B. Bestehende Behindertenparkplätze	7
I. Nonnenbacher Weg (Bahnhof)	7
II. Rathaus (Tiefgarage)	7
III. Bodanstraße	8
IV. Maîcher Straße.....	8
1. Vereinsheim und Bildungszentrum	8
2. Eisdiele	9
V. Nonnenhorner Straße	9
VI. Strandbadparkplatz.....	10
VII. Untermühleweg (Festhallenparkplatz)	11
VIII. Hemigkofener Straße (Bücherei)	11
C. Neuausweisung von Behindertenparkplätzen	12
I. Rathausplatz.....	12
II. Seesporthalle.....	13
III. Friedhöfe	14
1. Neuer Friedhof in der Sântisstraße	14
2. Katholischer Friedhof im Friedhofweg	16
IV. Parkplatz bei der Kirche	16
V. Tiefgarage Kapellenhof	17
VI. Brühlstraße	18
VII. Nonnenbachschule	18
VIII. Lände.....	19
IX. Haus der Musik	20
D. Zusammenfassung und Fazit.....	21

A. Einführung

I. Bekenntnis der Gemeinde zur Integration von Menschen mit Beeinträchtigungen

Die Gemeinde Kressbronn a. B. bekennt sich zur Integration von Menschen mit Beeinträchtigungen. Ziel ist es, dass diese am sozialen Leben in der Gemeinde so viel wie möglich teilnehmen können. Dazu sind insbesondere Barrieren abzubauen und Erleichterungen zu schaffen. Gerade im öffentlichen Raum finden sich immer wieder Hindernisse, die überwunden werden müssen. Die Gemeinde hat bereits in der Vergangenheit mit der Absenkung von Bordsteinen oder dem Einbau von Fahrstühlen begonnen und verbessert die Situation im Gemeindegebiet nach und nach weiter. Nun wurde der ruhende Verkehr näher untersucht und ein Konzept erstellt, wie die Parkmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen verbessert werden können.

II. Parkplätze für Menschen mit Schwerbehinderung

Menschen mit einer Schwerbehinderung sind häufig auf einen speziellen Parkplatz angewiesen, der ihnen allein vorbehalten ist und von nicht beeinträchtigten Fahrzeugführern nicht benutzt werden darf. Er muss bestimmte Anforderungen erfüllen, um z. B. das Ein- und Aussteigen für beeinträchtigte Personen zu erleichtern. Ein Behindertenparkplatz erfüllt üblicherweise zwei Funktionen: Zum einen erleichtert er durch seine besonderen Eigenschaften für Schwerbehinderte den Zugang zum Parkplatz bzw. zum Fahrzeug. Zum anderen befindet er sich meist in unmittelbarer Nähe zu den Aus- und Eingängen des dazugehörigen Gebäudes, sodass die beeinträchtigten Personen möglichst kurze Wege haben. Um auf einem Schwerbehindertenparkplatz parken zu dürfen, ist ein Sonderparkausweis („Behindertenparkausweis“) erforderlich. Der normale Schwerbehindertenausweis ist hierfür nicht ausreichend. Der Behindertenparkausweis wird in Deutschland für Personen ausgestellt, die in ihrem Behindertenausweis die Kennzeichnung „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder „Bl“ (blind) aufweisen.

III. Parkausweis und unbefugte Nutzung

Der EU-einheitliche blaue Parkausweis oder der individuelle Parkausweis müssen beim Parken gut lesbar im Fahrzeug ausliegen. Die Benutzung des Parkplatzes ist auch zulässig, wenn eine Person ohne Beeinträchtigung das Fahrzeug lenkt, die Fahrt aber der Beförderung der schwerbehinderten Person dient. Nicht ausreichend ist, dass das Fahrzeug lediglich im Interesse eines Schwerbehinderten (Besorgungsfahrt in Abwesenheit der betroffenen Person) eingesetzt wird, ohne dass diese selbst befördert werden soll. Der Parkausweis wird schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen: „aG“), beidseitiger Amelie oder Phokomelie (Fehlbildungen) oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen (Merkzeichen: „Bl“) auf Antrag ausgestellt.

Das nicht berechtigte Parken auf Behindertenparkplätzen kann in Deutschland eine Geldbuße von 55 Euro, Verwaltungsgebühren und das Abschleppen des Fahrzeugs nach sich ziehen. Den Unterschied zwischen Parken und Halten stellte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) klar. Es befand, dass ein Abschleppen eines unberechtigt auf einem Behindertenparkplatz geparkten Fahrzeugs nur dann nicht gerechtfertigt ist, wenn der Fahrzeugführer sein Auto ohne Verzögerung wegfahren kann. Bereits nach drei Minuten ist also das Abschleppen gerechtfertigt. Das Oberverwaltungsgericht Schleswig billigte gar das sofortige Abschleppen ohne Karenzzeit. Nur, wenn Behindertenparkplätze jederzeit von Fahrzeugen Nichtparkberechtigter freigehalten würden, könnten Behinderte darauf vertrauen, dass ihnen

Behindertenparkplätze unbedingt zur Verfügung stünden. Bei einer Panne ist das Fahrzeug wie beim Liegenbleiben in anderen Park- und Halteverbotsbereichen auch unverzüglich zu entfernen, sonst kann es ebenfalls abgeschleppt werden.

IV. Beschilderung

Ein eigenständiges Schild für einen Behindertenparkplatz existiert zumindest im öffentlichen Parkraum nicht. Stattdessen gibt es Zusatzschilder unter dem Verkehrszeichen 314, die einen Sonderparkplatz für Schwerbehinderte kennzeichnen. Das Zeichen 314 ist quadratisch, bildet ein weißes „P“ auf blauem Grund ab und markiert eine bestimmte Fläche als gültigen Parkplatz.



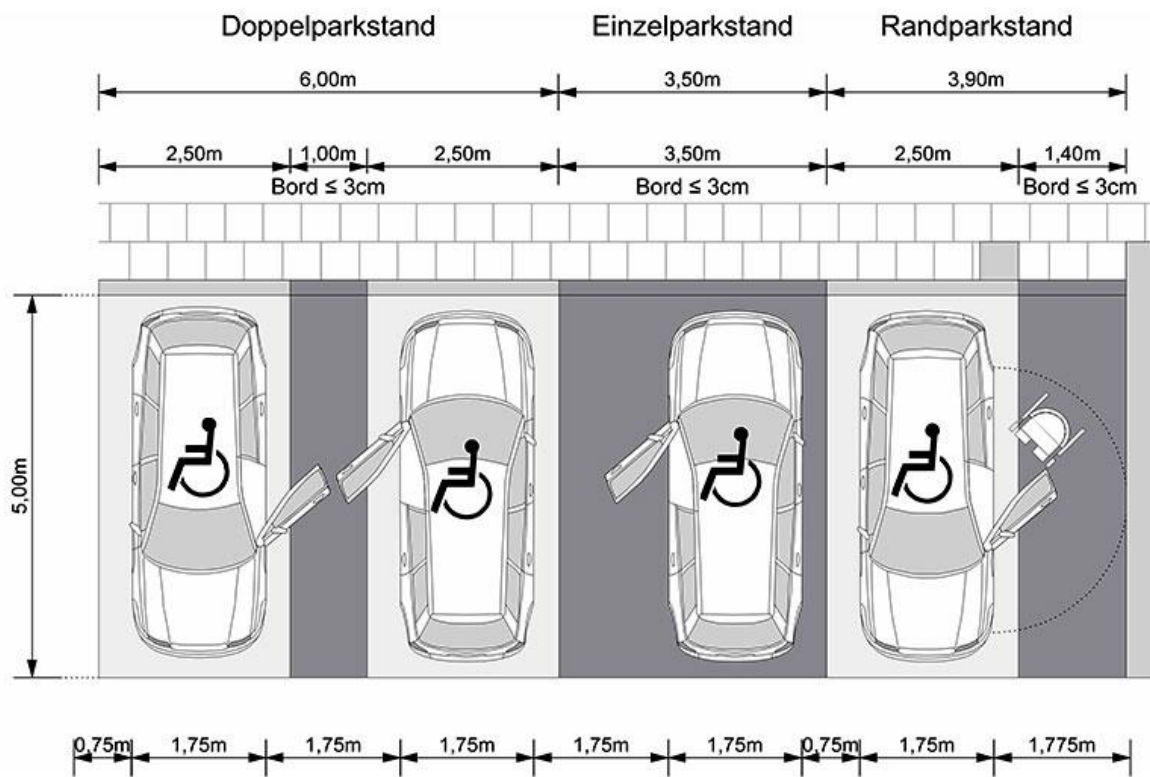
Die zusätzliche Beschilderung, die einen Behindertenparkplatz ausweist, ist gut an dem schwarzen Piktogramm eines Rollstuhlfahrers auf weißem Grund (Zusatzzeichen 1044-10) zu erkennen. Darüber hinaus kann ein Schriftzug darauf hinweisen, dass nur Personen mit einer bestimmten Parkausweis-Nummer die Berechtigung für den Behindertenparkplatz haben (Zusatzzeichen 1044-11 „Nur Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Sehbehinderte“).



V. Umfang

Besondere Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von PKW-Stellplätzen bestehen für Menschen, die auf Grund eingeschränkter Mobilität oder Körperkraft auf Hilfsmittel wie Rollstuhl, Rollator oder Gehhilfen angewiesen sind. Damit auch diesem Personenkreis die Nutzung der PKW-Stellplätze möglich ist, müssen diese durch ausreichend große Flächen das Rangieren mit dem Rollstuhl oder Rollator sowie den Gebrauch von Gehhilfen ermöglichen. Dies ist erfüllt, wenn PKW-Stellplätze eine Breite von mindestens 350 cm und eine Länge von mindestens 500 cm aufweisen (siehe Abbildung). Bei nebeneinanderliegenden PKW-Stellplätzen ist eine Überlagerung von Bewegungsflächen möglich.

Welche Maße ein Parkplatz für Behinderte haben muss, ist in den Normen DIN 18040-1 und DIN 18040-3 festgelegt:



B. Bestehende Behindertenparkplätze

Die Gemeinde Kressbronn a. B. verfügt bereits an verschiedenen Orten über eine Vielzahl an Behindertenparkplätzen. Im Folgenden werden die Behindertenparkplätze durch eine rote Umrandung gekennzeichnet.

I. Nonnenbacher Weg (Bahnhof)

Der Parkplatz liegt auf der Verkehrsinsel in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof und ermöglicht neben den Zeitparkplätzen am Bahnhofsplatz einen barrierefreien Zugang.



II. Rathaus (Tiefgarage)

Ein Behindertenparkplatz ist neben dem Ausgang beim Nebengebäude des Rathauses (Kämmerei) vorhanden. Über den Fahrstuhl im Rathaus ist ein Zugang zu allen Stockwerken des Rathauses möglich.



III. Bodanstraße

Der Behindertenparkplatz liegt in unmittelbarer Nähe zum Bodan-Platz, der Bodan-Promenade sowie dem Restaurant „Werft 1919“.

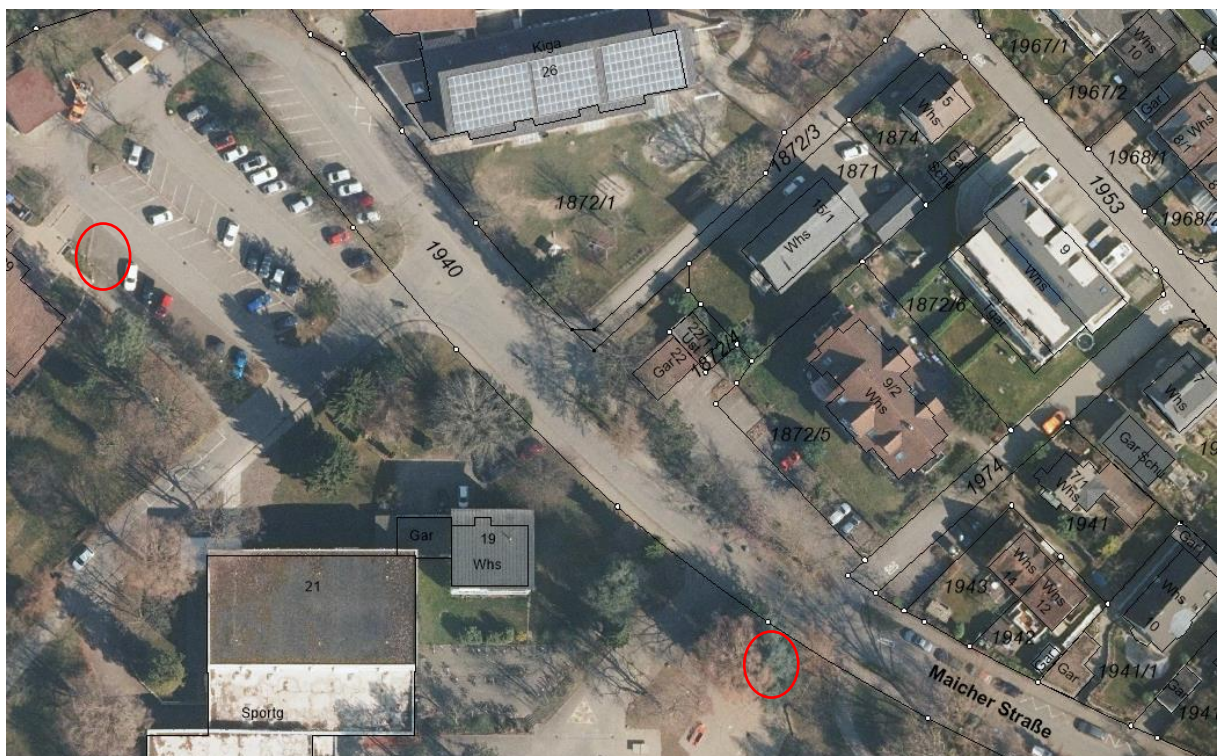


IV. Maicher Straße

In der Maicher Straße gibt es mehrere Behindertenparkplätze. Somit ist der Bedarf vor dem Vereinsheim der Parkschule und der Eisdele abgedeckt.

1. Vereinsheim und Bildungszentrum

Ein Behindertenparkplatz liegt direkt vor dem Eingang zum Sportrestaurant. Ein weiterer Behindertenparkplatz ist am Beginn des Schulhofes ausgewiesen.



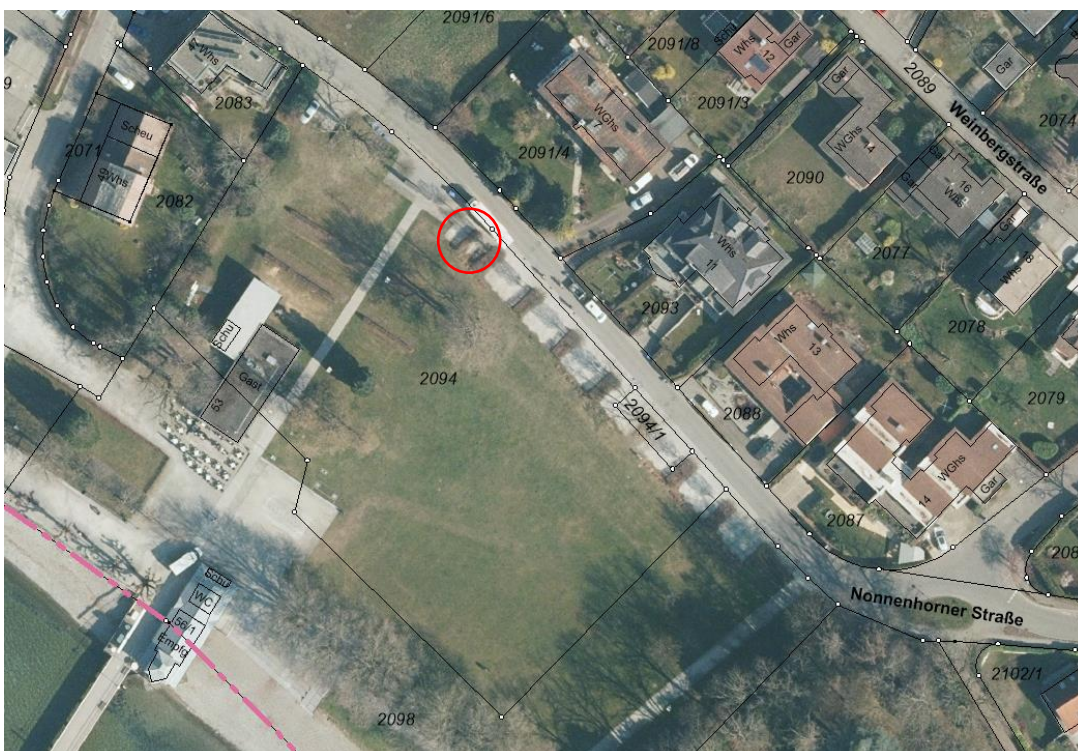
2. Eisdiele

Direkt unterhalb der Eisdiele ist ein Behindertenparkplatz ausgewiesen. Es können daneben notfalls auch die Seitenparkflächen entlang der Maicher Straße ebenfalls von Personen mit Beeinträchtigungen genutzt werden, da die notwendigen Flächen für das Ein- und Aussteigen vorhanden sind.



V. Nonnenhorner Straße

Im Seegarten sind zwei Parkflächen als Behindertenparkplätze ausgewiesen. Auf Grund der eingeschränkten Anzahl an Parkflächen insgesamt, ist dies verhältnismäßig. Die Nutzer befinden sich hier in unmittelbarer Nähe zum Bodensee.



VI. Strandbadparkplatz

Auf dem Strandbadparkplatz stehen Besuchern und Badegästen insgesamt vier Behindertenparkplätze zur Verfügung. Zudem sind auf den Strandbadparkplätzen keine Parkmarkierungen vorhanden. Die Parkplätze an den Reihenden können notfalls, sofern sie frei sind, ebenfalls als Behindertenparkplätze genutzt werden. Wenn die Fahrzeugtüren hin zum Weg geöffnet werden, ist ausreichend Platz vorhanden.



VII. Untermühleweg (Festhallenparkplatz)

Auf dem Festhallenparkplatz, der vor allem für Veranstaltungen genutzt wird, sind insgesamt zwei Behindertenparkplätze vorhanden.



VIII. Hemigkofener Straße (Bücherei)

In der Hemigkofener Straße befindet sich direkt bei der Bücherei ein Behindertenparkplatz. Auch für Einkäufe in den Geschäften oder Besuchen in den Arztpraxen der Hemigkofener Straße kann dieser genutzt werden.



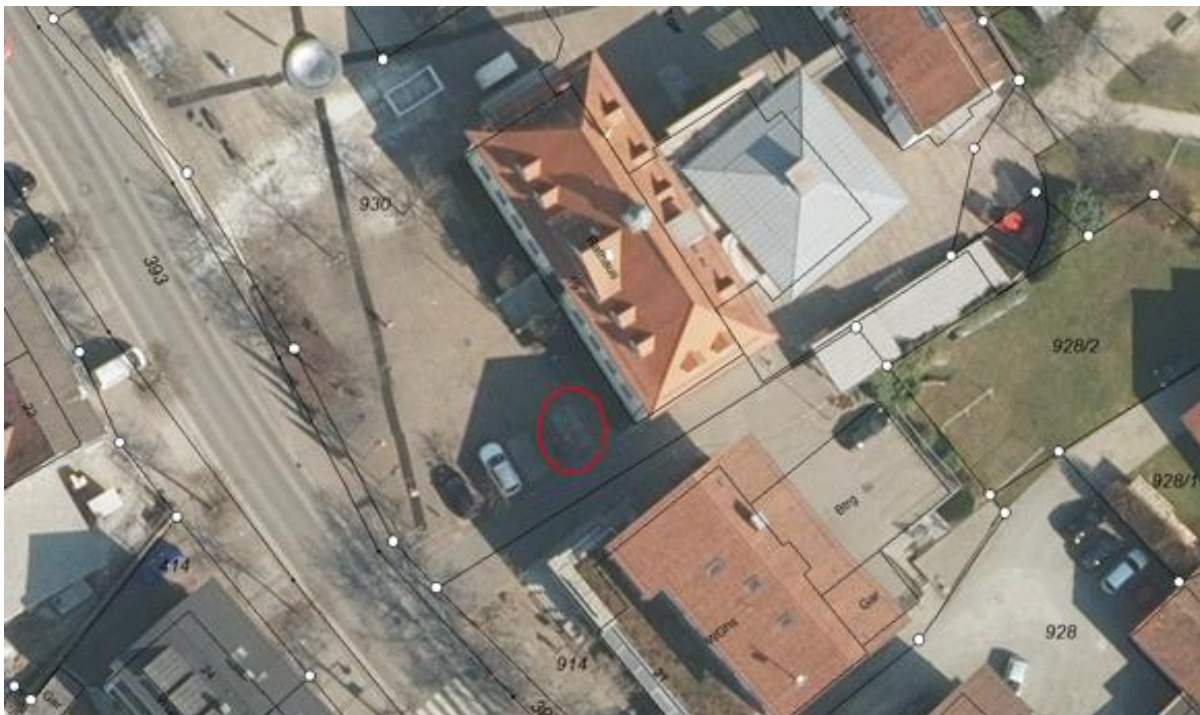
C. Neuausweisung von Behindertenparkplätzen

In vielen Fällen ist die leichte Erreichbarkeit baulicher Anlagen eine Voraussetzung für deren wirtschaftliche Nutzbarkeit. Auch wegen eines abgelegenen Gebäudes oder einer unzureichenden Anbindung an den ÖPNV können PKW-Stellplätze von hoher Bedeutung für die Erreichbarkeit sein. Um für den zu erwartenden Nutzer- und Besucherkreis die weitestgehend selbstbestimmte Erreichbarkeit ohne fremde Hilfe zu gewährleisten, sind PKW-Stellplätze in die barrierefreie Gestaltung einzubeziehen.

Obwohl die Gemeinde Kressbronn a. B., wie bereits aufgezeigt, bereits über eine große Anzahl an Behindertenparkplätzen verfügt, gibt es weiterhin mehrere Parkplätze oder Einrichtungen, die noch nicht über einen solchen verfügen. Ziel ist es nun, diese noch bestehende Lücke zu schließen. Einige dieser vorgeschlagenen Orte, wie z. B. die Friedhöfe und die Kirche, werden gerade von einer Vielzahl an älteren Personen genutzt. Deshalb besteht hier ein Erfordernis, weitere Behindertenparkplätze auszuweisen, um somit den Besuch dieser Gebäude und Einrichtungen zu erleichtern.

I. Rathausplatz

Neben dem bereits vorhandenen Behindertenparkplatz in der Tiefgarage sollte ein weiterer Behindertenparkplatz direkt vor dem Rathaus errichtet werden. An dieser Stelle befinden sich nicht nur ein Zugang zum Rathaus und Rathausplatz, sondern auch zur Volksbank, dem Kinderspielplatz und der Kirche. Dieser Stellplatz bietet zudem noch einen erleichterten Zugang zum Wochenmarkt und Weihnachtsmarkt.





II. Seesporthalle

Ein weiterer Behindertenparkplatz soll direkt vor der Seesporthalle ausgewiesen werden. Dadurch soll der Zugang zu Veranstaltungen (als Besucher) in der Seesporthalle für Menschen mit Beeinträchtigungen erleichtert werden. Der nächstgelegene Behindertenparkplatz befindet sich vor dem Vereinsheim in der Maicher Straße ca. 250 Meter entfernt. Die vorgeschriebenen Maße für einen Behindertenparkplatz sind größer als ein „normaler“ Parkplatz mit 2,50 m. Die momentan vorhandenen Parkflächen werden durch dunklere Pflastersteine voneinander abgegrenzt. Bei der Einrichtung eines Behindertenparkplatzes würde an dieser Stelle ein weiterer Parkplatz für die allgemeine Nutzung wegfallen, da die Fläche für den Behindertenparkplatz genutzt werden muss. Da die Parkflächen sowieso nur einem begrenzten Nutzerkreis zur Verfügung stehen, wäre dies vertretbar. Zudem müsste eine entsprechende Markierung angebracht werden, die den Behindertenparkplatz von den anderen Flächen abgrenzt.





III. Friedhöfe

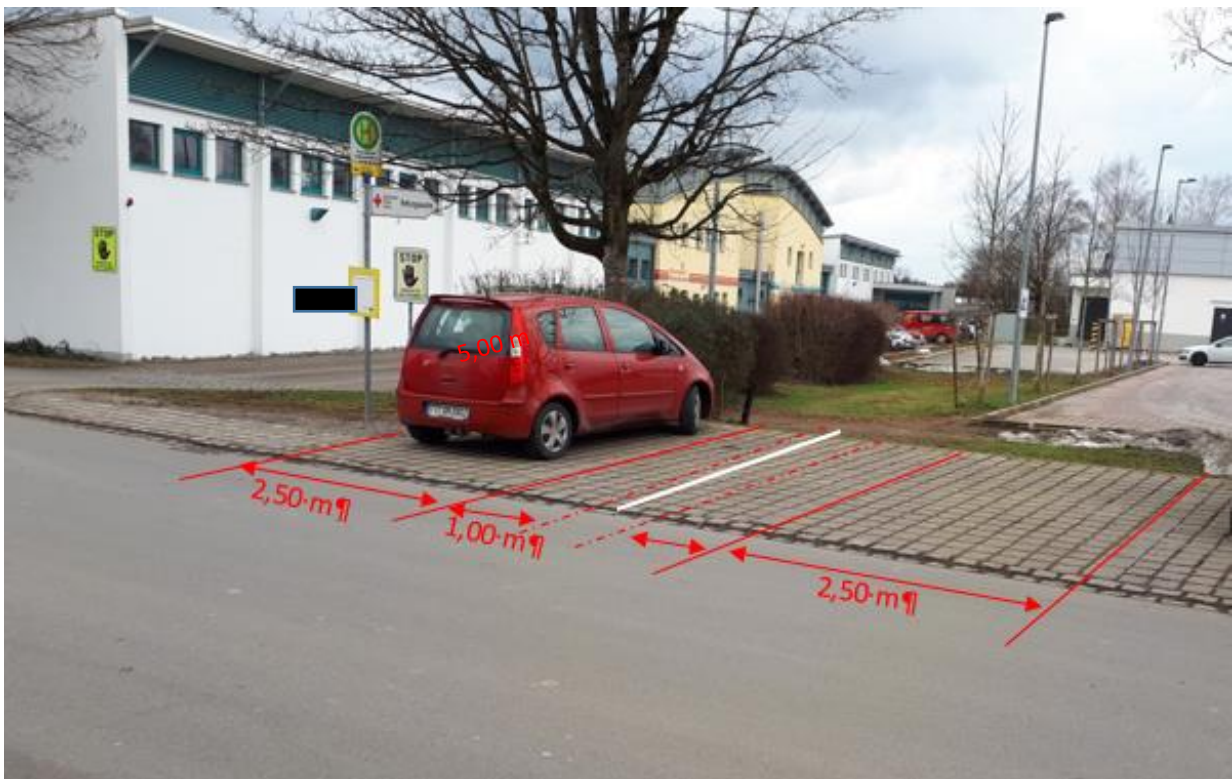
Viele Besucher der Friedhöfe sind Menschen fortgeschrittenen Alters mit eingeschränkter Mobilität. Deshalb sind gerade bei Friedhöfen Behindertenparkplätze notwendig.

1. Neuer Friedhof in der Säntisstraße

Am neuen Friedhof in der Säntisstraße sind normalerweise ausreichend Parkplätze vorhanden. Zwar entsprechen diese nicht den Maßen eines Behindertenparkplatzes, jedoch stellt es auf Grund der freien Parkplätze kein allzu großes Problem dar. Finden jedoch Beerdigungen statt, kann es öfters vorkommen, dass keine passenden Parkplätze in unmittelbarer Nähe zum Friedhof vorhanden sind. Es sind keine weiteren öffentlichen Behindertenparkplätze in der Nähe vorhanden.



Da für die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes sowieso ein Teil einer weiteren Parkfläche herangezogen werden muss, besteht die Möglichkeit an dieser Stelle gleich einen weiteren Behindertenparkplatz einzurichten und die restliche Fläche des Parkplatzes zu benutzen. Es sind für die anderen Besucherinnen und Besucher weiterhin ausreichend Parkplätze vorhanden. Bei größeren Beerdigungen können zusätzlich die Stellplätze des Lidl's benutzt werden.



2. Katholischer Friedhof im Friedhofweg

In direkter Umgebung zum alten Friedhof sind keine eingezeichneten Parkplätze vorhanden. Der nächste Behindertenparkplatz ist in der Tiefgarage des Rathauses. Neben dem Kindergarten stellt die Kirchengemeinde einen Parkplatz zur Verfügung. Der Parkplatz ist breit genug und liegt in unmittelbarer Nähe zum Friedhof, den Lebensräumen für Jung und Alt und kann zur Not auch noch für Kirchenbesucher genutzt werden. Eine Alternative Stelle ist in der Nähe nicht vorhanden.



IV. Parkplatz bei der Kirche

Die katholische Kirche wird gerade von älteren Menschen, aber auch Menschen mit Beeinträchtigungen besucht. Der nächste Behindertenparkplatz befindet sich in der Tiefgarage des Rathauses. Der Weg ist jedoch sehr weit und führt über das Pflaster des Rathausplatzes. Die Kirchengemeinde möchte diesen Platz nun doch nicht als Behindertenparkplatz ausweisen, sondern für Kirchenbesucher. Der Grund ist, dass es viele Menschen mit Rollatoren, Krücken oder sonstigen Gehbeschwerden gibt, die über keinen blauen Behindertenparkausweis verfügen. Diese Leute sind zwar in ihrer Mobilität eingeschränkt, jedoch noch unterhalb der Grenze von 80 %. Die Kirchengemeinde möchte daher die Parkplätze auch diesen Personen zur Verfügung stellen.

Über diesen Parkplatz könnte einerseits die Kirche, aber auch der katholische Friedhof zugänglich gemacht werden. Ein eigener Behindertenparkplatz ist an dieser Stelle mit der Einschränkung auf Kirchenbesucher nicht notwendig.



V. Tiefgarage Kapellenhof

Im Kapellenhof finden in der Regel Veranstaltungen für ältere Menschen oder Menschen mit Beeinträchtigungen statt. Auch hier wäre deshalb ein spezieller Parkplatz sinnvoll. Die Möglichkeiten für die Einrichtung von Behindertenparkplätze ist durch die Säulen der Tiefgarage stark eingeschränkt. In Betracht kommt daher die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes neben den Krafträdern.



VI. Brühlstraße

Auch in der Brühlstraße soll ein zusätzlicher Behindertenparkplatz beim Fischerdorf eingerichtet werden. Der nächstgelegene Behindertenparkplatz befindet sich in der Bodanstraße. Bisher ist noch gar kein Behindertenparkplatz in der Nähe des Seeparks vorhanden. Der Seepark wird jedoch ebenfalls stark von der Öffentlichkeit zur Erholung genutzt.



VII. Nonnenbachschule

Bei der Nonnenbachschule fehlt bislang ein Behindertenparkplatz. Die Notwendigkeit ergibt sich einerseits aus dem Veranstaltungsbetrieb, andererseits künftig gegebenenfalls durch beeinträchtigte Lehrkräfte oder Schüler. Der Parkplatz soll am kleinen Parkplatz zur Zehntscheuerstraße eingerichtet werden.





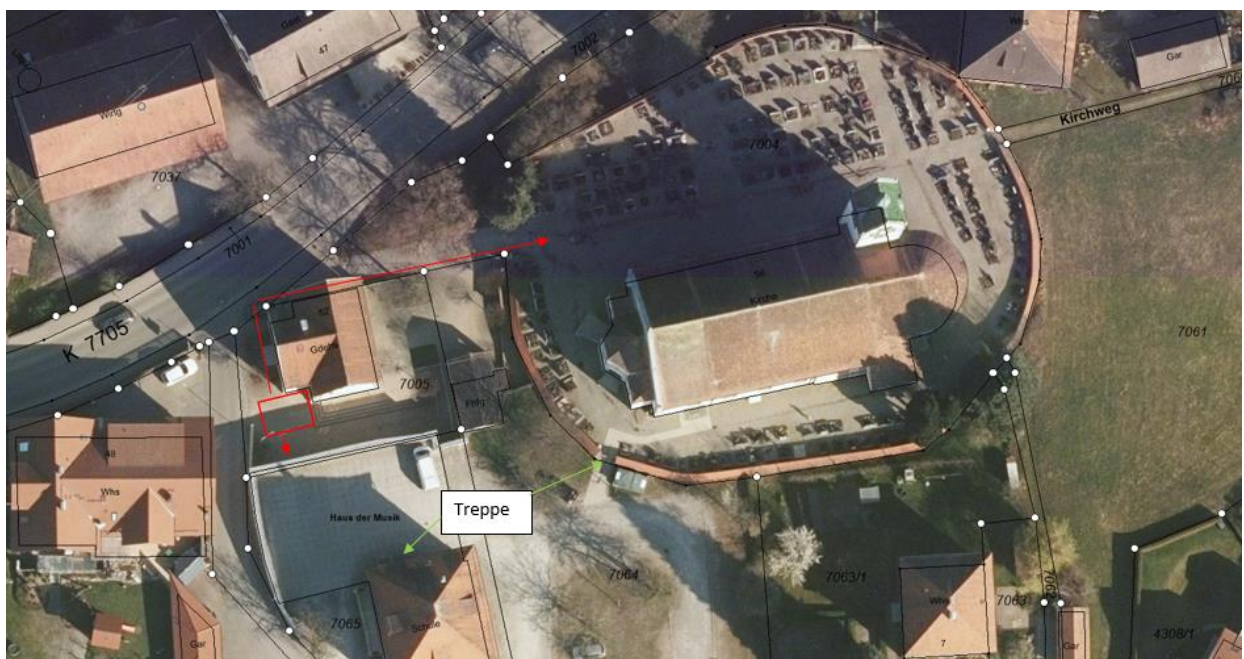
VIII. Lände

Momentan befinden sich keine Behindertenparkplätze in unmittelbarer Nähe zur Lände. Die nächsten Behindertenparkplätze befinden sich neben der Eisdiele in der Maïcher Straße. Die Entfernung beträgt ca. 80 Meter. Ein Behindertenparkplatz müsste an dieser Stelle vollkommen neu geschaffen werden. Um dem Parkplatz zu erreichen, müsste man über den Gehweg fahren. Zudem würde der einzelne Behindertenparkplatz auch nicht ästhetisch ins Umfeld der Parkanlage passen. Hier soll deshalb darauf verzichtet werden.



IX. Haus der Musik

Grundsätzlich wäre es wünschenswert, am Haus der Musik ebenfalls einen Behindertenparkplatz auszuweisen. Dies gestaltet sich allerdings schwierig. Auf dem oberen Schotterparkplatz würde ein Behindertenparkplatz keinen großen Sinn machen. Es bleiben die Barrieren der Treppen zum denkmalgeschützten Gebäude bzw. zur Kirche. Denkbar wäre allenfalls noch die Ausweisung direkt vor dem St.-Gallus-Saal, ein optimaler Standort wäre dies jedoch nicht. Deshalb soll am Haus der Musik derzeit ganz auf einen Behindertenparkplatz verzichtet werden.





D. Zusammenfassung und Fazit

Ein Behindertenparkplatz stellt eine Parkerleichterung für beeinträchtigte oder schwerbehinderte Menschen dar. Sie ermöglichen ihnen die Teilnahme am öffentlichen Leben sowie am Straßenverkehr. Behindertenparkplätze liegen besonders nahe Eingängen von öffentlichen Einrichtungen oder anderen Infrastrukturgebäuden, sodass es idealerweise vom Parkplatz aus nur wenige Schritte bis zum Zielobjekt sind. Dies stellt eine erhebliche Erleichterung für gehbehinderte Menschen und Personen mit Atemwegserkrankungen dar.

Obwohl die Gemeinde Kressbronn a. B. bereits über einige Behindertenparkplätze verfügt, wurde das Gemeindegebiet bislang noch gezielt auf die Notwendigkeit der Einrichtung weiterer Parkplätze für diesen Zweck untersucht. Diese Untersuchung ist nun erfolgt. Sie kommt wie geschildert zum Ergebnis, dass es der Einrichtung von insgesamt weiteren acht Behindertenparkplätzen bedarf. Diese sollen dabei an folgenden Standorten ausgewiesen werden: Rathausplatz, Seesporthalle, Gemeindefriedhof, alter Friedhof, kath. Kirche, Tiefgarage Kapellenhof, Brühlstraße und Nonnenbachschule.

Mit der Ausweisung dieser neuen Standorte gelingt es der Gemeinde, bei fast allen öffentlichen Einrichtungen in unmittelbarer Umgebung einen Behindertenparkplatz vorzuhalten. Damit werden die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen im Parkverkehr stärker berücksichtigt und die Mobilität weiter verbessert.